

THÜRINGER LANDTAG

Kopie der Antwort an Fragesteller

Anfrage 3465

Drs. 6/6801

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales · Steigerstr. 24, 99096 Erfurt

Freistaat
Thüringen



*Den Fraktionen des
Thüringer Landtags
zur Kenntnisnahme*

Ministerium
für Inneres und
Kommunales

Der Minister

Georg Maier

Durchwahl:
Telefon 0361/57-3313-103
Telefax 0361/57-3313-108

georg.maier@
tmik.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
35.21-V0016-677/2018

Erfurt 12.2.19

Präsidentin
des Thüringer Landtags o.V.i.A.
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Kleine Anfrage Nr. 3465 des Abgeordneten Bühl (CDU) Unvereinbarkeit von Stadtratsmandat und Tätigkeit in der Stadtverwaltung

Anlagen: 7 Abdrucke dieses Schreibens

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die o. g. Kleine Anfrage beantworte ich für die Landesregierung wie folgt:

Frage 1:

Wer zählt in Auslegung der Thüringer Kommunalordnung als Angestellter einer Gemeinde oder einer Stadt und kann somit kein Stadtratsmandat annehmen?

Antwort:

Nach § 23 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) können zu Gemeinderatsmitgliedern gewählte Personen ihr Amt nicht antreten oder verlieren ihr Amt, wenn sie gleichzeitig Beamte oder Angestellte der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört, sind. Entsprechendes gilt für Gemeinderatsmitglieder von beauftragenden („erfüllten“) Gemeinden bezüglich einer Tätigkeit als Beamter oder Angestellter der erfüllenden Gemeinde (§ 51 Abs. 1 Satz 2 ThürKO). Durch die Unvereinbarkeitsbestimmungen soll verhindert werden, dass die Objektivität der Entscheidungen einzelner Gemeinderatsmitglieder durch Interessenkollisionen gefährdet wird.

Grundlage der Unvereinbarkeitsbestimmungen der Thüringer Kommunalordnung ist Artikel 137 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG). Danach kann die Wählbarkeit von Beamten, Angestellten des öffentlichen Dienstes, Berufssoldaten, freiwilligen Soldaten auf Zeit und Richtern im Bund, in den Ländern und den Gemeinden gesetzlich beschränkt werden. Arbeiter sind von Artikel 137 Abs. 1 GG nicht erfasst. Bei dem Begriff "Angestellten" handelt es sich um einen Rechtsbegriff, der nicht

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales finden Sie im Internet unter <http://www.thueringen.de/th3/tmik/datenschutz/index.aspx>. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.



Thüringer Ministerium für
Inneres und Kommunales
Steigerstraße 24
99096 Erfurt

www.thueringen.de/th3/tmik

nur auf tarifvertragliche, sondern auch auf nicht tarifvertraglich geregelte Beschäftigungsverhältnisse anzuwenden ist. Die Bewertung erfolgt in Abgrenzung zum Begriff „Arbeiter“. Durch das Inkrafttreten des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst vom 13. September 2005 (TVöD), der nicht mehr zwischen Angestellten und Arbeitern unterscheidet, sondern nur noch die Begriffe „Beschäftigte“ und „Arbeitnehmer“ verwendet, hat sich diese Rechtslage nicht geändert.

Wer als Angestellter von der Unvereinbarkeitsbestimmung erfasst beziehungsweise als Arbeiter nicht erfasst ist, ergibt sich aus einer Bewertung der konkreten Tätigkeit nach geistigen und körperlich-mechanischen Arbeitsanteilen, insbesondere aber nach den Entscheidungsbefugnissen. Bei der Auslegung des § 23 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 ThürKO sind die Maßgaben des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 14.06.2017 (Az. 10 C 2/16) zur Wählbarkeit von Kreisbediensteten zum Kreistag zu beachten. Danach dürfen bei kommunalen Vertretungsorganen nicht unterschiedslos alle Arbeitnehmer der Kommune, die nicht überwiegend körperliche Arbeit verrichten, von der Wählbarkeit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss darf nicht auf solche Arbeitnehmer erstreckt werden, die nach ihrem dienstlichen Tätigkeitsbereich keine Möglichkeit haben, inhaltlich auf die Verwaltungsführung der Kommune Einfluss zu nehmen. In solchen Fällen drohe typischerweise kein Interessenkonflikt zwischen der Aufgabe als Mandatsträger, im Kreistag die Kreisverwaltung zu kontrollieren, und der beruflichen Tätigkeit für die Kreisverwaltung. Namentlich drohe nicht die Gefahr einer zurückhaltenderen Kontrolltätigkeit im Kreistag, die bei Arbeitnehmern begründet wäre, die nach ihrer dienstlichen Tätigkeit und Funktion Einfluss auf vor dem Kreistag zu verantwortende inhaltliche Entscheidungen haben. Die Ausführungen des Gerichts gelten auch für die gemeindliche Ebene.

Frage 2:

Ist insbesondere eine Beschäftigung als Mitarbeiter im Bauhof als Anstellung bei der Stadt mit Unvereinbarkeit zur Stadtratstätigkeit gemäß Thüringer Kommunalordnung zu werten?

Antwort:

Den in der Antwort zu Frage 1 dargelegten Maßgaben entsprechend, ist anhand der im jeweiligen konkreten Einzelfall vorliegenden Umstände zu prüfen, ob die von der zum Gemeinderatsmitglied gewählten Person zu erbringenden Tätigkeiten unter die Unvereinbarkeitsbestimmung des § 23 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 ThürKO fallen.

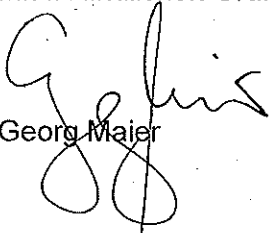
Frage 3:

Ist eine geringfügige Beschäftigung bei der Stadt in der Betreuung von Senioren als Unvereinbarkeit zur Stadtratstätigkeit gemäß Thüringer Kommunalordnung zu werten?

Antwort:

Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen


Georg Majer